

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Vorhaben der Almil AG Allgäuer Alpenmilchwerk  
Menningerstraße 1, 84570 Polling**

**Bekanntmachung nach § 5 UVPG**

Die Firma Almil AG hat einen Antrag auf wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur Milchverarbeitung (Hauptanlage) durch Errichtung und Betrieb eines Lagers für Salpetersäure als Nebeneinrichtung gestellt.

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 und § 19 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und der Nr. 9.3.2 i. V. mit Nr. 30 des Anhangs 2 zur 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 16 Abs. 1 BImSchG wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 und § 7 Abs. 2 UVPG i. V. mit der Nr. 9.3.3 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt. Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Hierbei wurde u. a. berücksichtigt, dass durch das Vorhaben keine baulichen Veränderungen vorgenommen werden, sondern die immissionsschutzrechtliche Genehmigungspflicht aus der Neueinstufung von Salpetersäure resultiert.

Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.

Die Entscheidung hierüber kann jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, Zimmer 0.31, 84453 Mühldorf a. Inn, eingesehen werden.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, in wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

21.12.2022  
Mühldorf a. Inn,  
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Vordermayr